

Bekanntmachung - Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bekanntmachung des Landkreises Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur vorübergehenden Entnahme von Grundwasser (hier: temporäre Grundwasserabsenkung) in der Gemarkung Byhleguhre.

Die PROKON GmbH beantragte im Auftrag der TWB GmbH für den Wasser- und Bodenverband "Oberland Calau" als Vorhabensträger die wasserrechtliche Erlaubnis für die temporäre Grundwasserhaltung von insgesamt 231.900 m³ Grundwasser über einen Zeitraum von 35 Wochen zur Errichtung des linken Wehrfeldes und der Fischaufstiegsanlage für den Ersatzneubau des Wehres II (Fiedermannwehr) im Nordumfluter.

Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung gemäß der Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). In Verbindung mit dem Brandenburgischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) war somit entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde mit Protokoll vom 30.03.2023 festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landkreis Dahme-Spreewald, untere Wasserbehörde, am Verwaltungsstandort 15907 Lübben (Spreewald), Weinbergstraße 1, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (BbgUVPG) vom 10. Juli 2002, (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37])
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])

Lübben, 30. März 2023

i.A. Robert Krowas

Amtsleiter des Umweltamtes Landkreis Dahme-Spreewald